

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová und F. Florindo Gijón)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 (ABl. 2016, L 22, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Europäischen Kommission auf Zulassung als Streithelferin ist erledigt.
3. Die Asociación de armadores de cerco de Galicia (Acerga) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2017 — Stips/Kommission

(Rechtssache T-593/16) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Fehlen eines Antrags im Sinne von Art. 90 Abs. 1 des Statuts — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2017/C 112/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Adolf Stips (Besozzo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, den der Kläger durch die Verzögerung bei der Organisation des Neueinstufungsverfahrens 2013 erlitten haben soll

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Adolf Stips trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 11.7.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-23/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).